

B U N D E S G E R I C H T S H O F

B E S C H L U S SIX ZB 7/69

in dem Entschädigungsgerechtestreit

Chaim B [REDACTED],

[REDACTED] C [REDACTED] Street, [REDACTED], [REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - Pfalz,

vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung in Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

**Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Wüstenberg, von der Mühlen, Henkel und Fuchs**

**in der Sitzung vom 13. Januar 1972
beschlossen:**

**Die Beschwerden des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 3. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom
18. Dezember 1968 wird zurückgewiesen.**

**Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
der Kläger.**

G r ü n d e

**Dem Kläger ist 1964 ein Heilverfahren für einen Leisten-
bruch und für einen Erschöpfungszustand bis Ende 1950 zuge-
billigt worden. Er hat ferner Kapitalentschädigung für die
Zeit von 1. 1. 1949 bis zum 31. 12. 1950 erhalten, und zwar
berechnet nach der Mindestrente von 100 DM.**

**Er verlangt Anerkennung des Heilverfahrensanspruchs für
ein Bruchleiden, Zehlfingerdarmgeschwür, Bluthochdruck und
einen chronischen seelischen Spannungszustand. Ferner bean-
tragt er Kapitalentschädigung und Rente, berechnet nach einer
verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit von 40 %
und einem mittleren Hundertsatz (32,5) unter Einreihung in den
mittleren Dienst.**

17

- 3 -

Die begehrte monatliche Geldentschädigung beträgt 75,83 DM, wie im Berufungsurteil richtig errechnet. Sie liegt daher unter der Mindestentschädigung von 100 DM, die dem Kläger für die Zeit von 1. 1. 1949 bis zum 31. 12. 1950 zugeschieden worden ist. Da das Berufungsgericht über das Klagebegehren nicht hinausgehen durfte, kommt es nicht darauf an, daß es die verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit für die Dauer des Zusammenstehens von Erschöpfungszustand und Beschwerden eines Leistenbruchs nach einer im Entschädigungsrecht nicht brauchbaren Formel bestimmt hat (BGE RsW 1969, 261).

Die Beschwerden des verfolgungsbedingten Leistenbruchs allein begründen nach tatrichterlicher Überzeugung nur eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 %. Da der Berufsrichter andere Verfolgungsschäden für die Zeit nach dem 31. 12. 1950 nicht feststellen vermag, konnte er dem Kläger Kapitalentschädigung und Rente für die Folgezeit nicht zubilligen. Die Einwendungen der Beschwerde richten sich insoweit gegen seine Beweiswürdigung.

Er hat sich der Auffassung des Sachverständigen angeschlossen, daß nach dem Röntgenbild eine meßbare Minderung der Erwerbsfähigkeit durch das Darmgeschwürleiden nicht angenommen werden könne. Deshalb kommt es auf die Frage, ob dieses Leiden mit der Verfolgung in ursächlichen Zusammenhang steht, nicht an. Ebenso verhält es sich mit dem nach tatrichterlicher Überzeugung geringfügig erhöhten Blutdruck.

Die Depressionen des Klägers führt der Berufsrichter in Übereinstimmung mit dem Ärztlichen Sachverständigen auf die Lebensverhältnisse des Klägers in den USA zurück. Nach



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

seiner Auffassung ist ungeklärt, warum der Kläger Wohnsitz und Beschäftigung in Belgien aufgegeben hat und nach Amerika ausgewandert ist; einen Verfolgungszusammenhang stellt das Urteil nicht fest. Auch die Beschwerde verweist nur auf die Möglichkeit, daß sich die Schwächung der Widerstandskraft durch die Belastungen der Verfolgung erst in einem Augenblick ausgewirkt habe, als eine Veränderung der Lebensbeanspruchung, die verfolgungsunabhängig eintrat, eine erhöhte Widerstands- und Anpassungsfähigkeit erforderte. Dies kann so sein; es handelt sich dabei aber um eine medizinisch-tatsächliche Frage des konkreten Falles. Wenn der Sachverständige und der Tatrichter diese Möglichkeit nicht ins Auge gefaßt haben sollten, so würde es sich nicht um einen Rechtsfehler handeln, der die Zulassung der Revision rechtfertigt (BGH RsW 1967, 378 Nr. 27; 281 Nr. 33 und 431 Nr. 42).

Mai

von der Mühlen